



Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Fachbereich Tiefbau**Ansprechpartner**

Hr. Thoma (Ing.-Büro)

Sprechzeiten

Termin nach Vereinbarung

Tel. : 02242/888 586

Mein Zeichen: 198-an05th

Datum: 17.05.2021

Ihr Zeichen:

**Straßenausbau in Hennef-Geistingen
„Drei-Kaiser-Eiche“ (Bergstraße bis St. Michaelstraße)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grund der vorherrschenden Corona-Pandemie muss auf eine sonst übliche Bürgerinformation als Präsenzveranstaltung verzichtet werden. Um die Umsetzung der Maßnahme nicht weiter zu verzögern, werden Sie als Grundstückseigentümer und Beitragspflichtiger hoffentlich ausreichend durch dieses Schreiben informiert. Selbstverständlich bieten wir Ihnen telefonische und digitale Auskunftsformen an.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Straßen in der Nachbarschaft ausgebaut. Es ist nun geplant auch die Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ (Bergstraße bis St. Michaelstraße) zusammenhängend mit der Straße „Zur Lorenhöhe“ (Bonner Straße bis Schulstraße) auszubauen.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahmen werden, sofern erforderlich, auch die vorhandenen Leitungsnetze erneuert. Die gemeinsame Ausschreibung führt erfahrungsgemäß zu finanziellen Synergieeffekten, die sowohl den Anwohnern als auch der Stadt / den Stadtbetrieben Hennef -AöR zu Gute kommen. Pläne und eine Erläuterung zur Planung entnehmen Sie bitte den Seiten 2-9.

Es ist vorgesehen, die Planung und das Ergebnis der Bürgerinformation im Bauausschuss am 16.06.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorzustellen. Nach erfolgtem Beschluss zur Planung soll die Baumaßnahme dann öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Nach erfolgter Vergabe ist mit einer Bauzeit in der Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ ab Frühjahr 2022 bis Dezember 2022 und in der Straße „Zur Lorenhöhe“ ab Dezember 2022 bis Februar 2024 zu rechnen. Bei der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen werden somit die derzeit in Geistingen laufenden Tiefbauarbeiten berücksichtigt.

Als Grundstückseigentümer und Beitragspflichtiger kommen mit Beginn des Straßenausbaues Kosten bzw. Straßenbaubeiträge auf Sie zu. Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Seiten 10-16.

Fragen und Anregungen zur Planung können Sie gerne unmittelbar telefonisch oder im Rahmen einer Videoinformationsveranstaltung am 01.06.2021 von 16.00 bis 16.45 Uhr vortragen. Erläuterungen hierzu finden Sie auf Seite 17 dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. V. Erbe

Technischer Geschäftsführer

Bankverbindung: Gläubiger ID DE30HEN00000020187

Kreissparkasse Köln: IBAN DE76 3705 0299 0000 2139 00

Voba Bonn Rhein-Sieg: IBAN DE66 3806 0186 3703 3170 13

BIC COKSDE 33XXX

BIC GENODE33BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Darstellung der Baumaßnahme

Die Stadt Hennef plant ab Frühjahr 2022 den zusammenhängenden Ausbau der Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ mit der Straße „Zur Lorenzhöhe“ (Bonner Straße bis Schulstraße) Im Zuge des Straßenausbaus sollen auch die erforderlichen Kanalsanierungsarbeiten ausgeführt und sofern erforderlich, das vorhandene Leitungsnetz der Versorger (Gas, Wasser, Strom, Telekom) erneuert werden. Im Zuge des Straßenausbaues wird auch ein Rohrsystem für die spätere Glasfaserversorgung mitverlegt.

Der derzeitige Zustand der asphaltierten Straßenoberfläche ist mangelhaft und weist erhebliche Schäden auf. Die Seitenbereiche/Gehwege sind teilweise unbefestigt bzw. in einem schlechten Zustand. Die Entwässerung ist tlw. mangelhaft und die Beleuchtung veraltet. Die Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ dient der unmittelbaren Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke und soll entsprechend der beigefügten Vorplanung fachgerecht mit Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung (LED) und Entwässerung hergestellt werden.

Die Vorplanung verzichtet auf unnötige Gestaltungselemente und stellt einen einfachen und wirtschaftlichen Straßenausbau dar. Die punktuell geplanten Aufweitungen am Gehweg sind wegen der vorhandenen Schachtbauwerke erforderlich und sind im Wesentlichen kostenneutral. Die Pflasterflächen auf der Westseite dienen der Verkehrsberuhigung und sind optional.

Auf den nachfolgenden Seiten 3-5 ist der Lageplan der Vorplanung, die Regelquerschnitte auf den Seiten 6-8 und die Erläuterung zu den Plänen (Legende) auf der Seite 9 dargestellt.

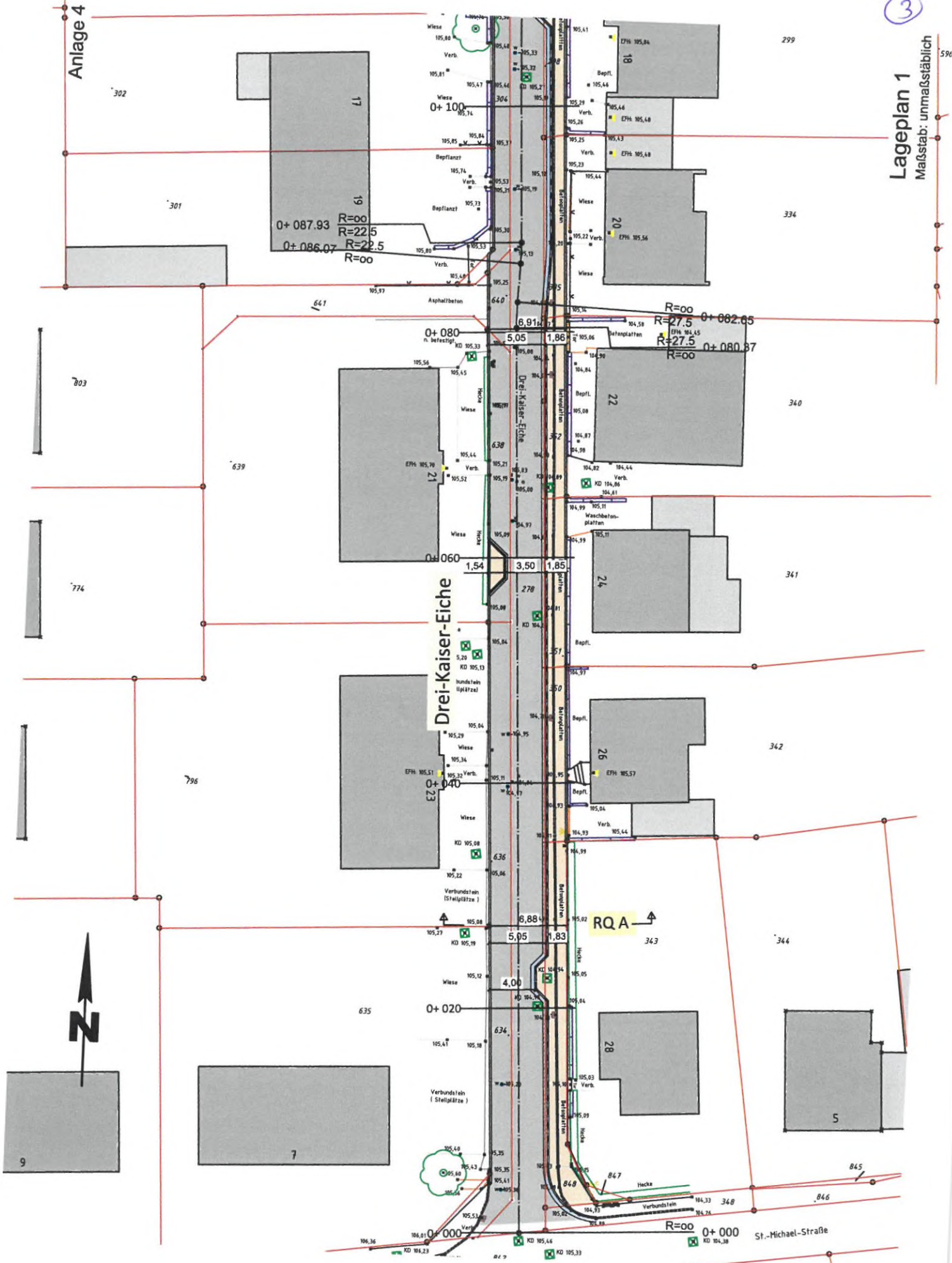
Sofern Sie Fragen oder Anregungen zur Planung haben, teilen Sie uns das doch bitte in der Videoinformationsveranstaltung am 01.06.2021 mit.

Ihre Fragen und Anregungen zur Planung werden im Bauausschuss am 16.06.2021 zusammen mit der Straßenplanung vorgestellt, beraten und beschlossen.

Anlage 4

3

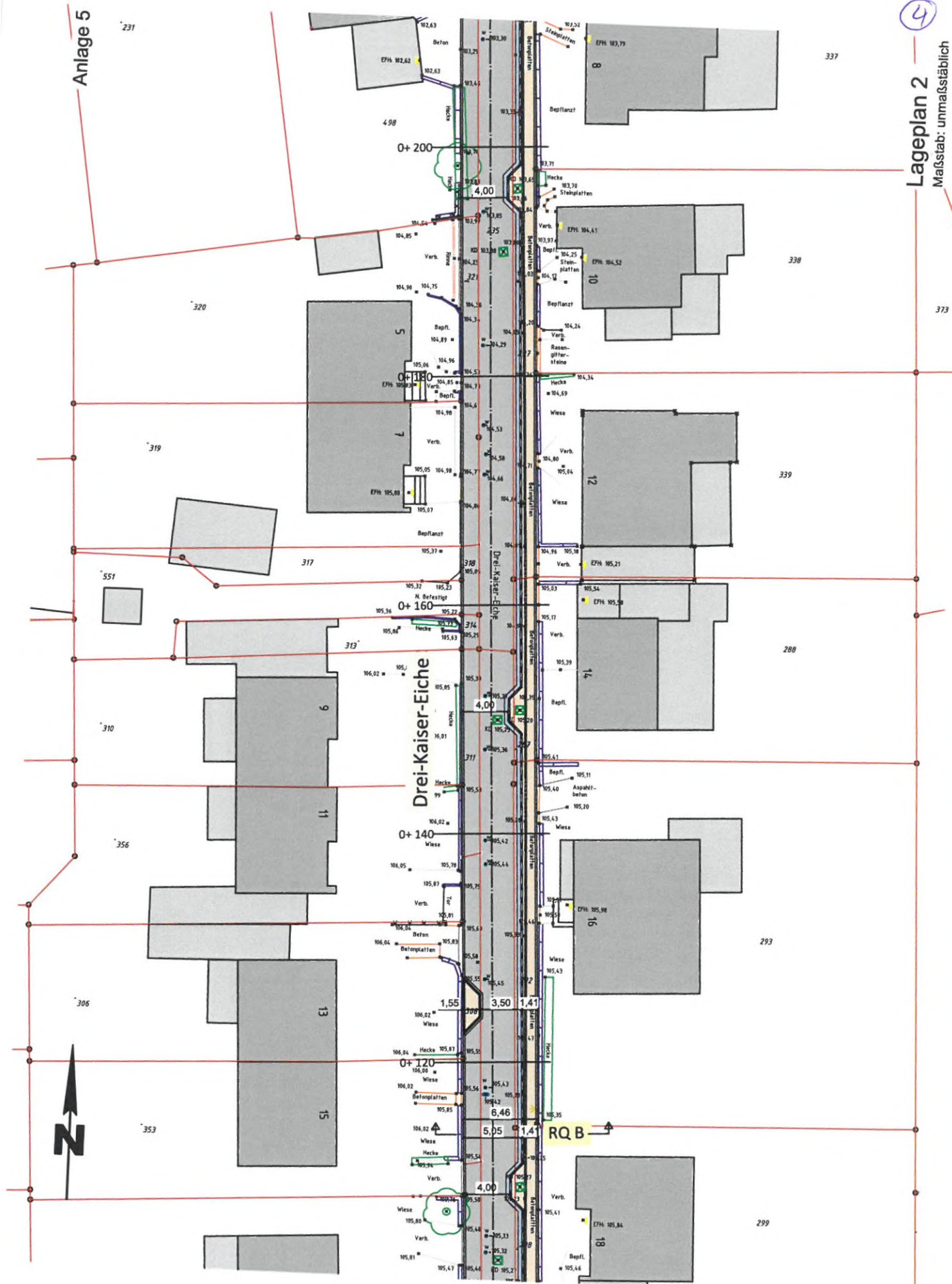
Lageplan 1
Maßstab: unmaßstäblich

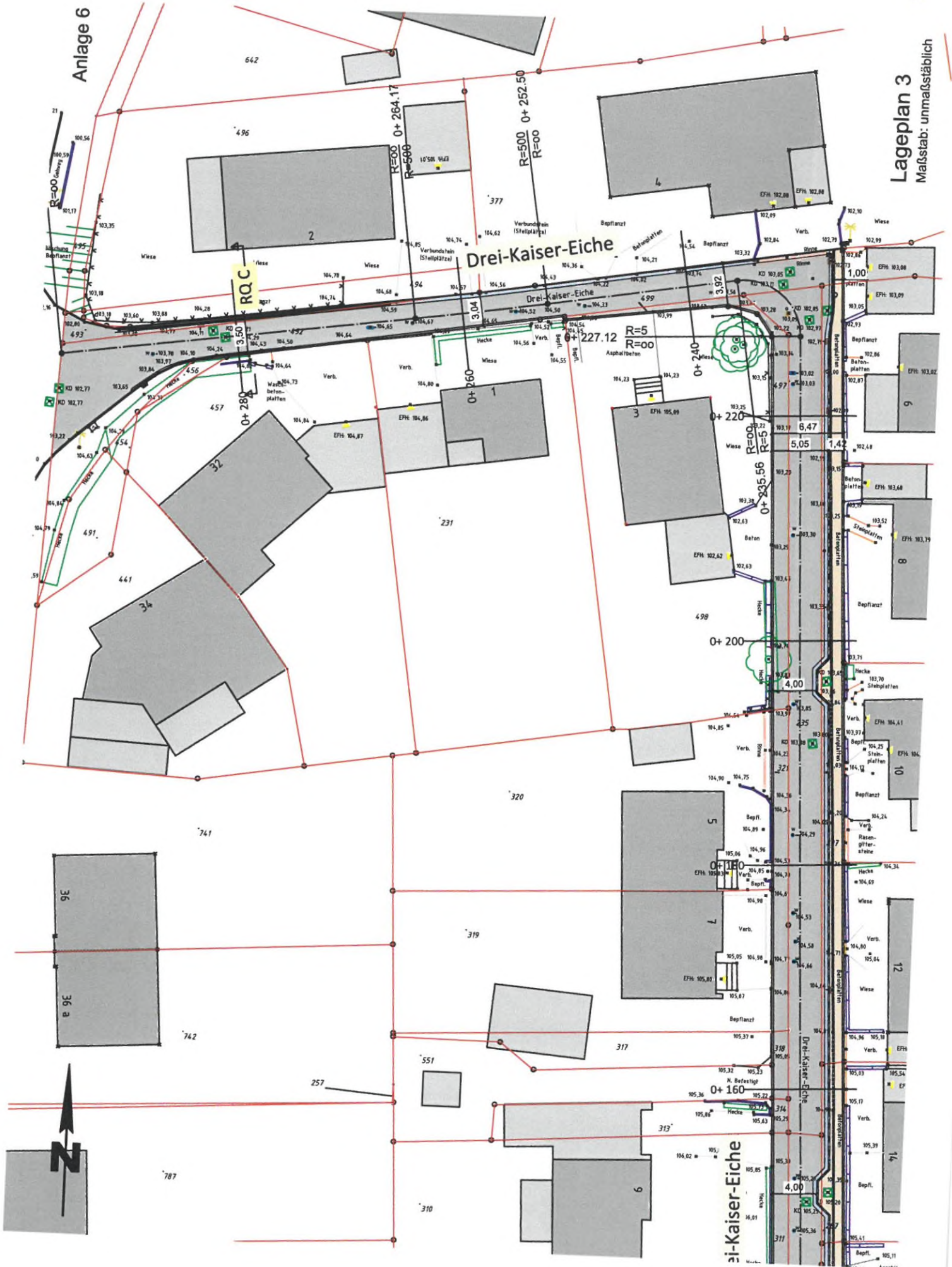


Anlage 5

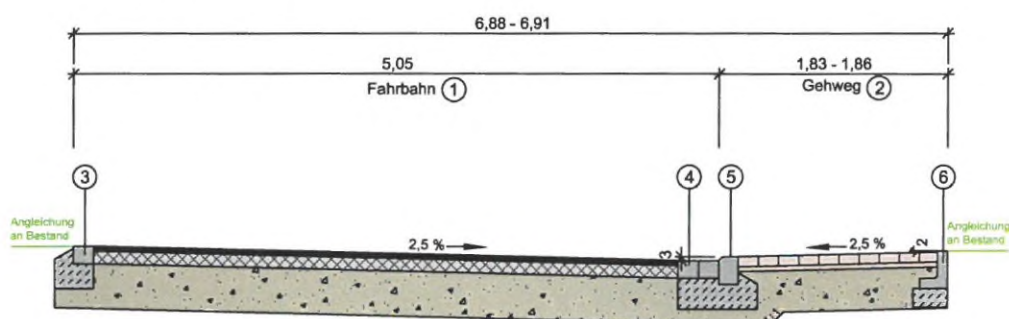
Lageplan 2

Maßstab: unmaßstäblich





Drei-Kaiser-Eiche Regelquerschnitt A

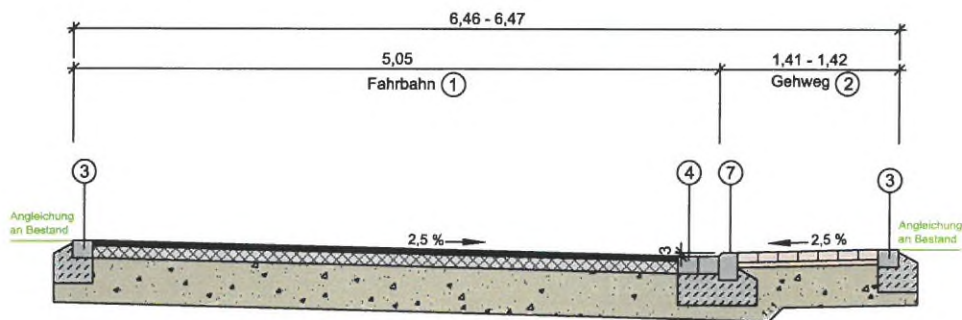


- ① Fahrbahnaufbau entspr. RStO 12, Bk0,3, Tafel 1, Zeile 1
- 4 cm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13
 - 10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13
 - 36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV SoB-StB 04/07
 - 50 cm Gesamtstärke

- ② Gehwegaufbau entspr. RStO 12, Tafel 6, Zeile 2
- 8 cm Betonsteinpflaster 10/20 (grau)
gem. ZTV Pflaster-StB 20
 - 4 cm Brechsand - Splitt 0/8 mm
gem. DIN 18318
 - 33 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV SoB-StB 04/07
 - 45 cm Gesamtstärke

- ③ 1-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25
- ④ 2-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25
- ⑤ Bordstein RB 15/22 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25
- ⑥ Randwinkelstein 8/30/22 cm
auf 15 cm Betonfundament C 20/25
- ⑦ Bordstein TB 8/25 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25

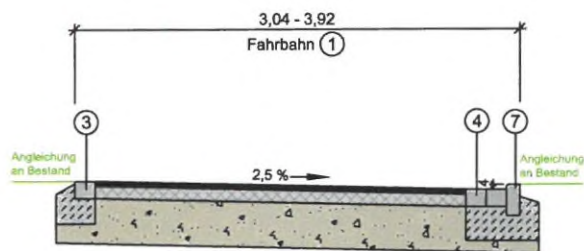
Drei-Kaiser-Eiche Regelquerschnitt B



- | | | |
|--|---|---|
| <p>① <u>Fahrbahnaufbau</u> entspr. RStO 12, Bk0,3, Tafel 1, Zeile 1</p> <p>4 cm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13</p> <p>10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13</p> <p>36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV SoB-StB 04/07</p> <p><u>50 cm Gesamtstärke</u></p> | <p>② <u>Gehwegaufbau</u> entspr. RStO 12, Tafel 6, Zeile 2</p> <p>8 cm Betonsteinpflaster 10/20 (grau)
gem. ZTV Pflaster-StB 20</p> <p>4 cm Brechsand - Splitt 0/8 mm
gem. DIN 18318</p> <p>33 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV SoB-StB 04/07</p> <p><u>45 cm Gesamtstärke</u></p> | <p>③ 1-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>④ 2-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>⑤ Bordstein RB 15/22 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25</p> <p>⑥ Randwinkelstein 8/30/22 cm
auf 15 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>⑦ Bordstein TB 8/25 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25</p> |
|--|---|---|

Anlage 3

Drei-Kaiser-Eiche Regelquerschnitt C



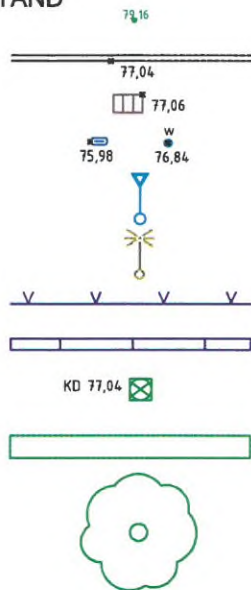
- | | |
|--|---|
| <p>① Fahrbahnaufbau entspr. RStO 12, Bk0,3, Tafel 1, Zeile 1</p> <p>4 cm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13</p> <p>10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13</p> <p>36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV SoB-StB 04/07</p> <p><u>50 cm Gesamtstärke</u></p> | <p>③ 1-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>④ 2-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>⑤ Bordstein RB 15/22 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25</p> <p>⑥ Randwinkelstein 8/30/22 cm
auf 15 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>⑦ Bordstein TB 8/25 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25</p> |
|--|---|

Maßstab: unmaßstäblich

Anlage 7

Zeichenerklärung

BESTAND



Geländehöhe

Fahrbahnrand (Hochbordstein / Rundbordstein) mit Höhenangabe

Straßenablauf

Unterflurhydrant / Wasserschieber

Schild

Lampe

Zaun

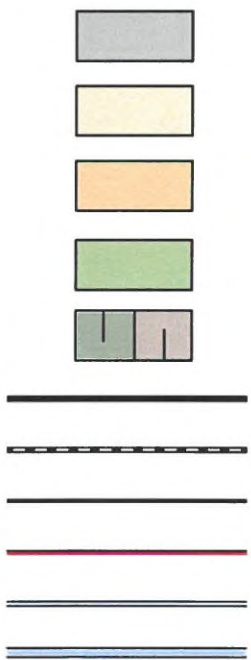
Mauer

Kanaldeckel

Hecke

Baum

PLANUNG



Fahrbahn (Asphalt)

Gehweg (Pflaster)

Parkstand / Parkstreifen (Pflaster)

Straßennebenflächen (Grünfläche)

Dammböschung / Einschnittböschung

Fahrbahnrand (Hochbordstein Auftritt 12cm)

Fahrbahnrand (Rundbordstein Auftritt 3cm)

Gehwegrand (Tiefbordstein)

Gehwegrand (Randwinkelstein)

Rinnenpflaster 1-zeilig

Rinnenpflaster 2-zeilig

Straßenausbau Drei-Kaiser-Eiche von Bergstraße bis St. Michaelstraße

Unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen in Verbindung mit den daraus resultierenden Veranlagungsverfahren ergibt sich für die nunmehr anstehende Baumaßnahme folgende beitragsrechtliche Veranlagungsverfahren. Es werden zur Verdeutlichung für die von den unterschiedlichen Ausbaumaßnahmen erschlossenen Grundstücke gleichzeitig zwei Veranlagungsverfahren durchgeführt:

1. Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für den Gehweg und für die Straßenoberflächenentwässerung

Die Veranlagung des Ausbaus des Gehweges und der Straßenoberflächenentwässerung richtet sich nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der derzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennef. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Hier sind zum Beispiel die Kosten der Freilegung einschließlich Herstellung des Planums, der Frostschutzschicht, des Gehweges, der Straßenoberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurhonorare, die anteiligen Vermessungskosten und die anteiligen Projektsteuerungskosten anzuführen.

Bei der Anwendung des § 8 KAG NRW trägt die Stadt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennef).

Bei der „Drei-Kaiser-Eiche“ handelt es sich um eine Anliegerstraße, der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt bei dem/der:

Gehweg 80 v.H.
Oberflächenentwässerung 70. v.H.

Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der satzungsgemäß ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

Die modifizierte Grundstücksfläche nach Art und Maß richtet sich nach der Art (Wohngrundstück / Gewerbegrundstück) und dem Maß (Anzahl der Vollgeschosse). Hierbei wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert und ggfls. addiert. Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

Satzungsrechtlich gilt als Grundstücksfläche:

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Anlage oder der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgeblich, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Aus den beigegeführten Lageplänen sind die derzeit geltende Abrechnungsgebiet dargestellt. Das Bauprogramm für den Gehweg endet an dem Grundstück Drei-Kaiser-Eiche 4, so dass hier auch ein eigenes Abrechnungsgebiet vorliegt. Bei mehreren Grundstücken ist die Tiefenbegrenzung angewendet worden. Die mit „E“ gekennzeichneten Grundstücke erhalten eine Eckstellenvergünstigung.

Die teilweise untenstehende satzungsrechtliche Eckstellenvergünstigung lautet: Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 66 2/3 in Ansatz gebracht.

Bei der Gewährung der Eckstellenvergünstigung wird das Vorhandensein von Teileinrichtungen geprüft. Als Beispiel kann angeführt werden: In der Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ wird ein neuer Gehweg hergestellt, es wird also geprüft, ob dieser ebenso in der „St. Michaelstraße“ bereits vorhanden ist. Da das der Fall ist, wird für die flächenmäßige Teileinrichtung Gehweg eine Eckstellenvergünstigung gewährt. So wird Teileinrichtung auf Teileinrichtung geprüft. Die schwierige satzungsrechtliche Anwendung der Eckstellenvergünstigung sollten Sie sich von der zuständigen Sachbearbeiterin erklären lassen.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner, so dass nur ein Eigentümer herangezogen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Die Stadt wird rechtzeitig einen Antrag auf Förderung von 50 v.H. des umlagefähigen Aufwandes für die anstehende Straßenausbaumaßnahme stellen. Bei der Gewährung der Förderung halbiert sich der Beitragssatz für die Anlieger. Zahlungserleichterungen sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des § 8a KAG NRW möglich.

Dem Veranlagungsverfahren ist ein Anhörungsverfahren vorgeschaltet. Hier ist von Ihnen zu prüfen, ob das richtige Grundstück veranlagt wird und Sie noch der beitragspflichtige Eigentümer sind. Im Serviceteil des Anhörungsschreibens ist bereits die Berechnung des Straßenbaubeitrages enthalten.

Die Vorausleistung auf den Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

Nach der geschätzten Kostenberechnung des beauftragten Ing.-Büros und der Fläche des derzeit bekannten Abrechnungsgebietes ergibt sich für den Gehweg und die Oberflächenentwässerung ein Beitragssatz von ca. 16 €/m² Grundstücksfläche. Dieser Beitragssatz kann sich nach dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und durch Veränderungen im Abrechnungsgebiet verändern. Wie oben bereits angeführt, halbiert sich dieser Beitragssatz für die Anlieger, wenn die Straßenbaumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert wird.

Satzung:

Im Internet der Stadt ist unter Recht&Gesetz, Ortsrecht, 66 Tiefbau die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) einsehbar.

2. Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch für die Fahrbahn und für die Straßenbeleuchtung

Die Veranlagung des Ausbaus der Fahrbahn und der Beleuchtung richtet sich nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der derzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hennef. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Hier sind zum Beispiel die Kosten der Freilegung einschließlich Herstellung des Planums, der Frostschutzschicht, der Trag- und Deckschicht, die Straßenbeleuchtung, die anteiligen Ingenieurhonorare, die anteiligen Vermessungskosten und die anteiligen Projektsteuerungskosten anzuführen.

Von diesem sogenannten beitragsfähigen Aufwand wird der Stadtanteil von 10 v.H. abgezogen und es liegt der umlagefähige Aufwand vor, der auf die von der Baumaßnahme erschlossenen Grundstücke verteilt wird. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Die modifizierte Grundstücksfläche nach Art und Maß richtet sich nach der Art (Wohngrundstück / Gewerbegrundstück) und dem Maß (Anzahl der Vollgeschosse). Hierbei wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert und ggfls. addiert. Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

Satzungsrechtlich gilt als Grundstücksfläche:

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgeblich, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, so dass nur ein Beitragspflichtiger herangezogen wird. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Bei der Veranlagung der Fahrbahn und der Straßenbeleuchtung sind Eckstellenermäßigungen zu berücksichtigen, wenn z.B. ein Grundstück von zwei gleichartigen Erschließungsanlagen erschlossen wird.

In dem beigefügten Lageplan ist das derzeit geltende Abrechnungsgebiet dargestellt. Die mit „E“ gekennzeichneten Grundstücke erhalten eine Eckstellenvergünstigung.

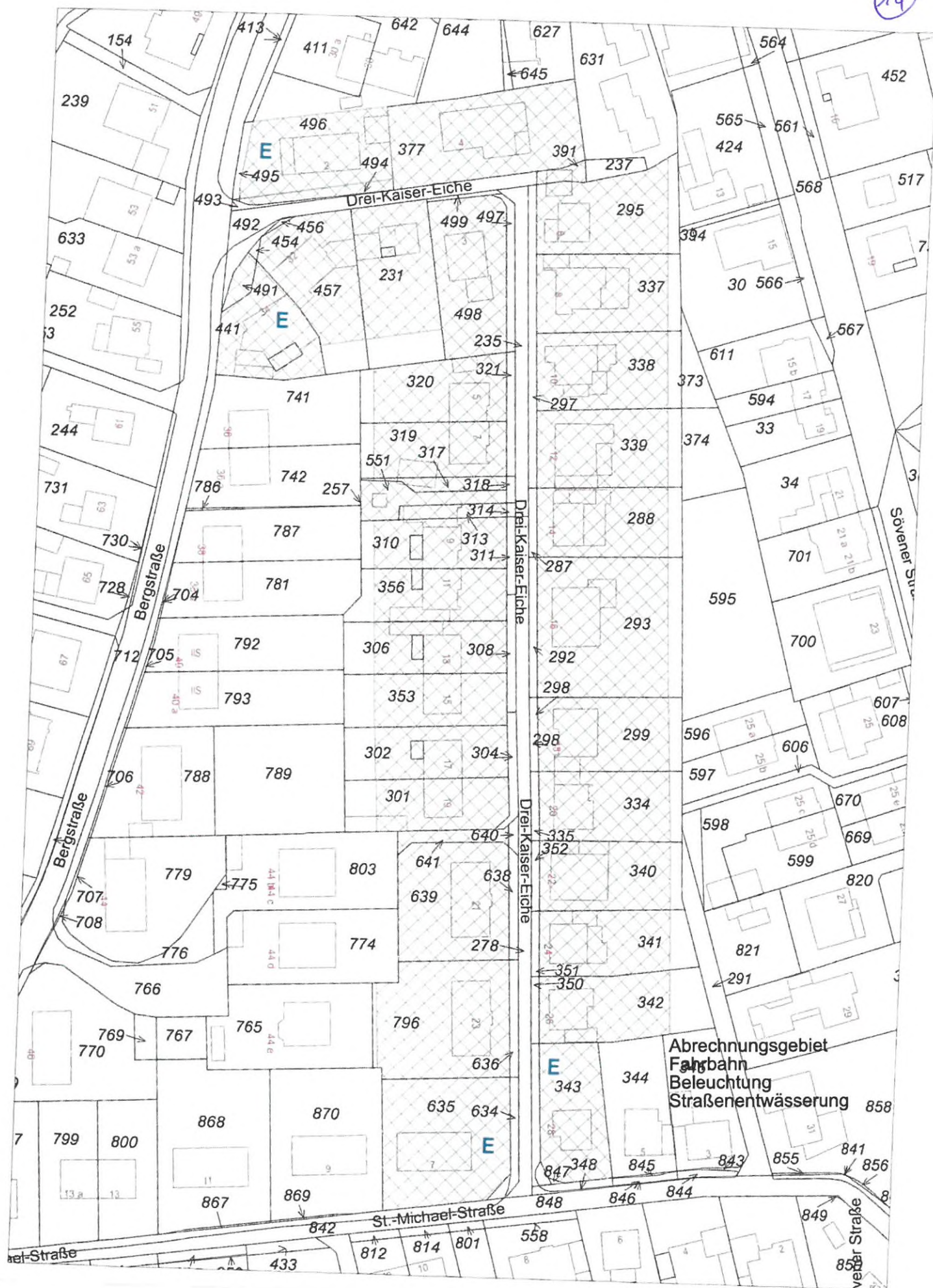
Dem Veranlagungsverfahren ist ein Anhörungsverfahren vorgeschaltet. Hier ist von Ihnen zu prüfen, ob das richtige Grundstück veranlagt wird und Sie noch der beitragspflichtige Eigentümer sind. Im Serviceteil des Anhörungsschreibens ist bereits die Berechnung des Straßenbaubeitrages enthalten.

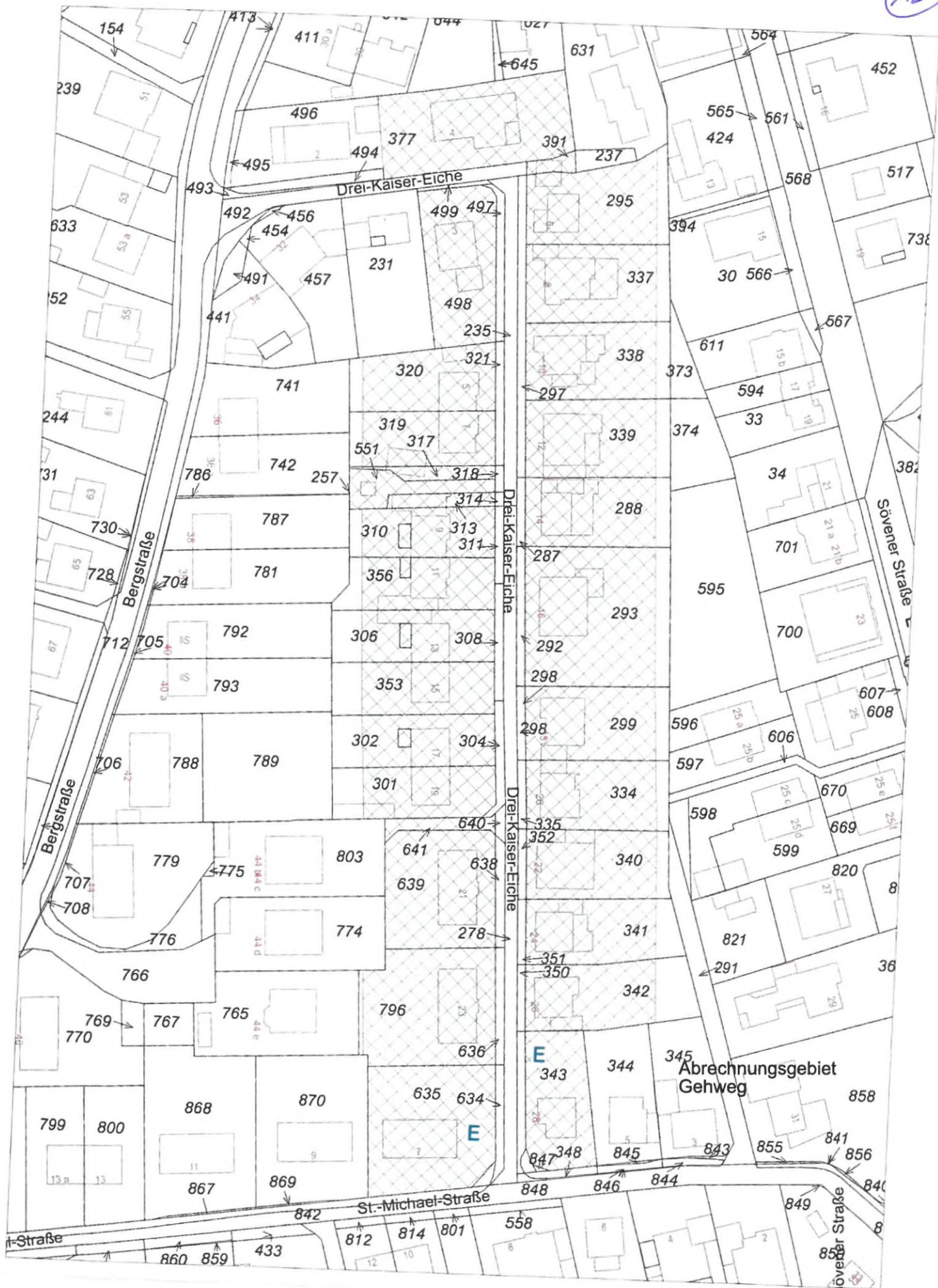
Die Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Zahlungserleichterungen sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben möglich.

Nach der geschätzten Kostenberechnung des beauftragten Ing.-Büros und der Fläche des derzeit bekannten Abrechnungsgebietes ergibt sich ein Beitragssatz von ca. 17 €/m² modifizierter Grundstücksfläche. Dieser Beitragssatz kann sich nach dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und durch Veränderungen im Abrechnungsgebiet verändern.

Satzung:

Im Internet der Stadt ist unter Recht&Gesetz, Ortsrecht, 66 Tiefbau, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) einsehbar.





Ansprechpartner:

Videoinformationsveranstaltung am 01.06.2021

Sofern Sie an der Videoinformationsveranstaltung zum Straßenausbau der Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ am 01.06.2021 ab 16 - 16.45 Uhr teilnehmen wollen, melden Sie sich doch bitte vorher rechtzeitig bis zum 28.05.2021 bei Herrn Steu an.

Stadtbetriebe Hennef - AöR
Fachbereich Tiefbau

Herr Steu

02242 / 888 – 263
lukas.steu@hennef.de

Informationen zu den Straßenbaubeiträgen erhalten Sie bei:

Stadtbetriebe Hennef – AöR
Fachbereich Finanzen

Herr Lückeroth

02242 / 888 – 321
wolfgang-lueckeroth@hennef.de

Allgemeine Fragen zum Straßenbau beantwortet Ihnen:

Ingenieurbüro für Infrastruktur Dirk Thoma
Projektsteuerung von Straßenbaumaßnahmen

Herr Thoma

02242/ 888 – 586
mail@ingenieurbuero-fuer-infrastruktur.de



Stadt Hennef

Straßenausbau in Geistingen

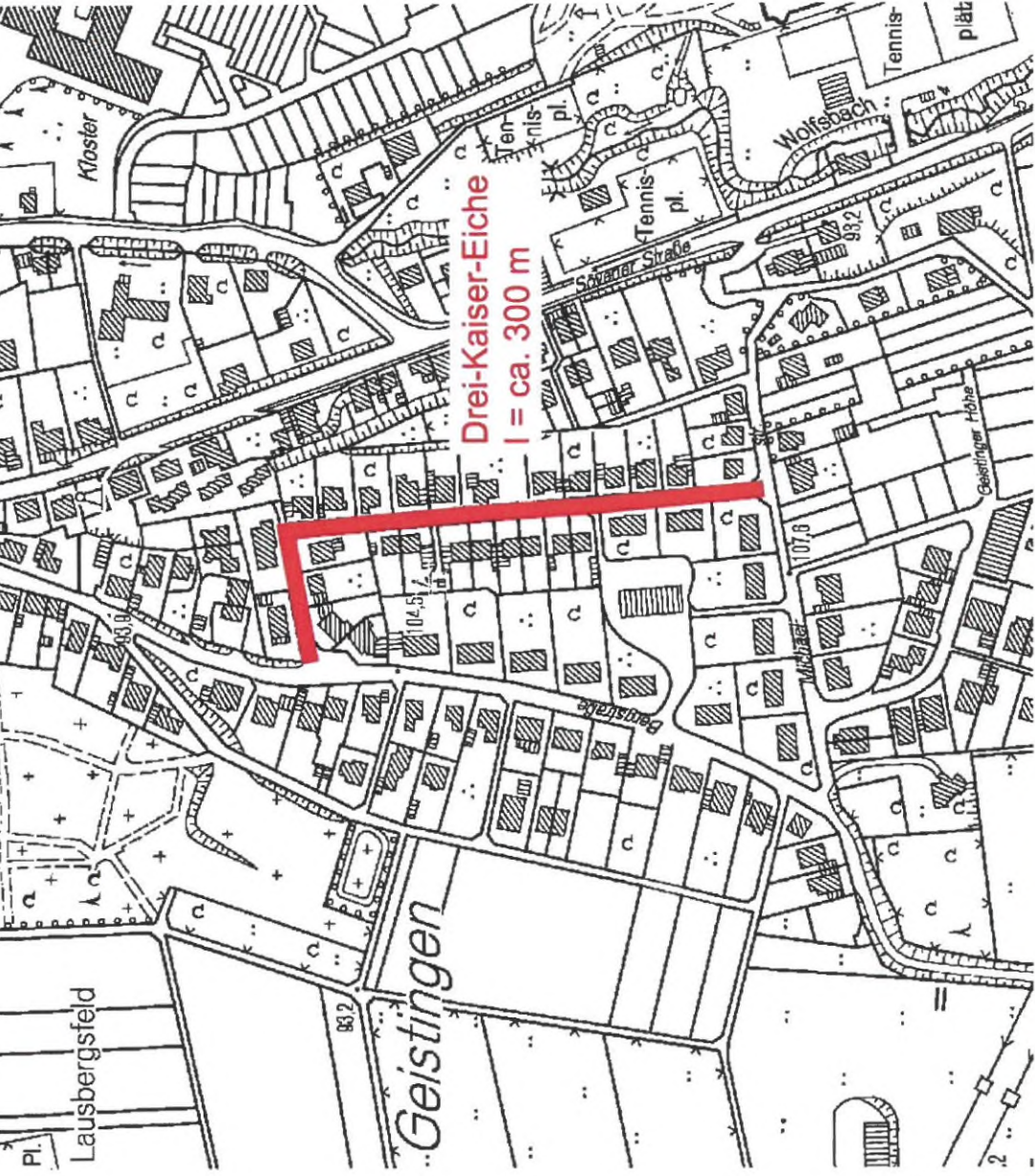
Drei-Kaiser-Eiche



Tagesordnung

- Begrüßung / Einleitung
Herr Vorbeck Fachbereichsleiter Tiefbau
- Vorstellung Vorplanung Straßenbau
Herr Guttmann Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH
Herr Kuhnke Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH
- Diskussion Straßenbau
- Veranlagung / Erläuterung der Beiträge Straßenbau
Herr Ratzke Abteilung Veranlagung, Verwaltung, Recht

Übersicht



Ausbaulänge:
ca. **300 m**
(zwischen
Bergstraße und
Sankt Michael
Straße)

Gesamtterminplan

	Stadtbetrieb Hennef AöR Straßenausbau Hennef-Geistingen Bauzeitenplan																								Stand: 31.05.2021											
	2021								2022								2023								2024											
	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul									
Bauausschuss																																				
Planung LP 3-6																																				
Ausschreibung																																				
Drei-Kaiser-Elche																																				
Kanalbau + Versorger																																				
Straßenbau																																				
Zur Lorenzhöhe																																				
Kanalbau + Versorger																																				
Straßenbau																																				

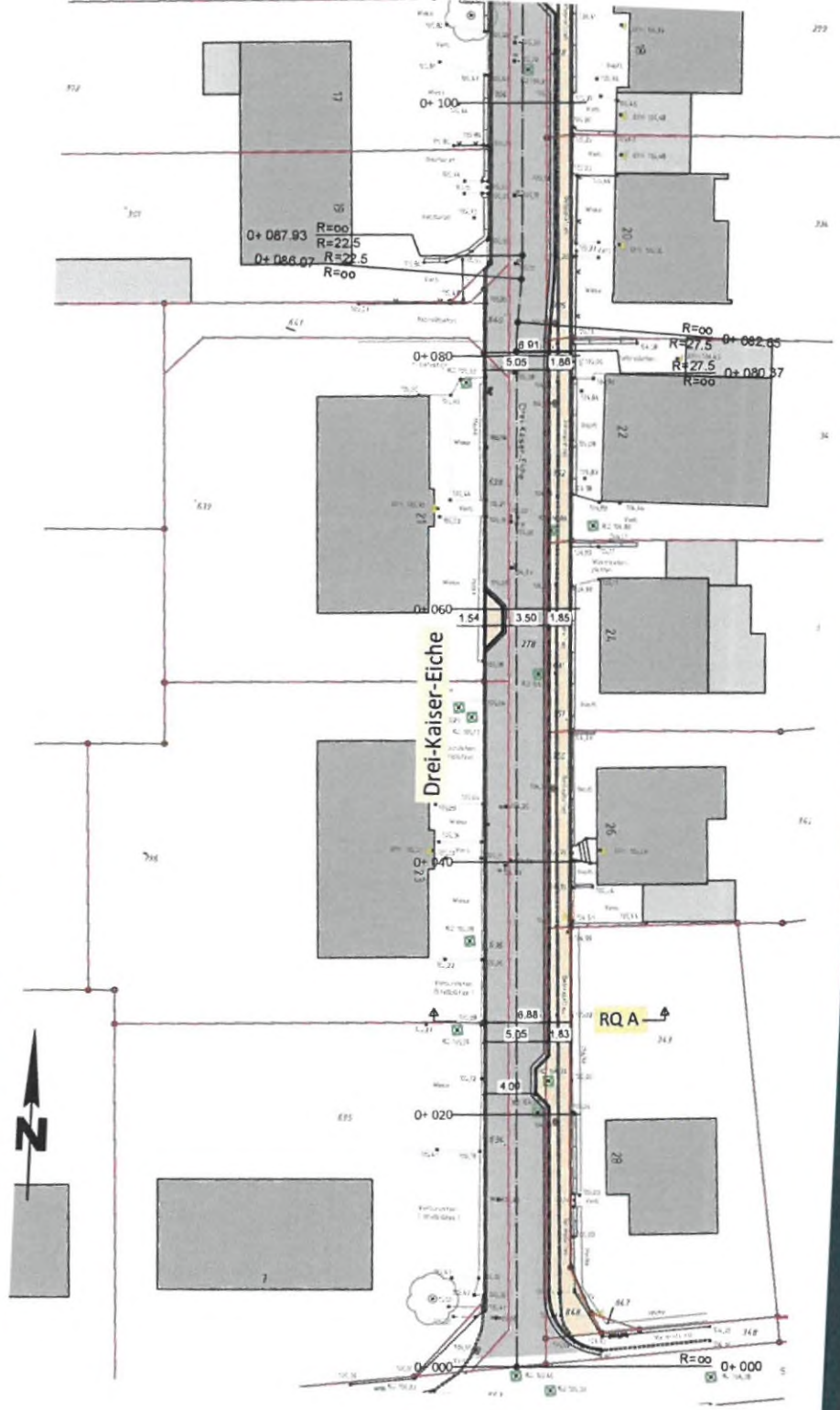
Bauausschuss
 Vorbereitende Maßnahmen
 Kanal
 Straße

Planungsziele

- **Umsetzung der Erschließungsfunktion**
Straßenraumentwurf für Umfeld bezogene Nutzungsansprüche
Fahrbahnaufbau nach RStO 12
- **Entwässerung / Leitungsnetz**
Straßenabläufe, Bord- und Rinnenanlagen (Anschluss an neuen RW-Kanal)
Kabellerohre für spätere Glasfaserversorgung
- **Straßenbeleuchtung**
Lampentyp und Abstände nach aktuellem Stand der Technik

Lageplan (Süd)

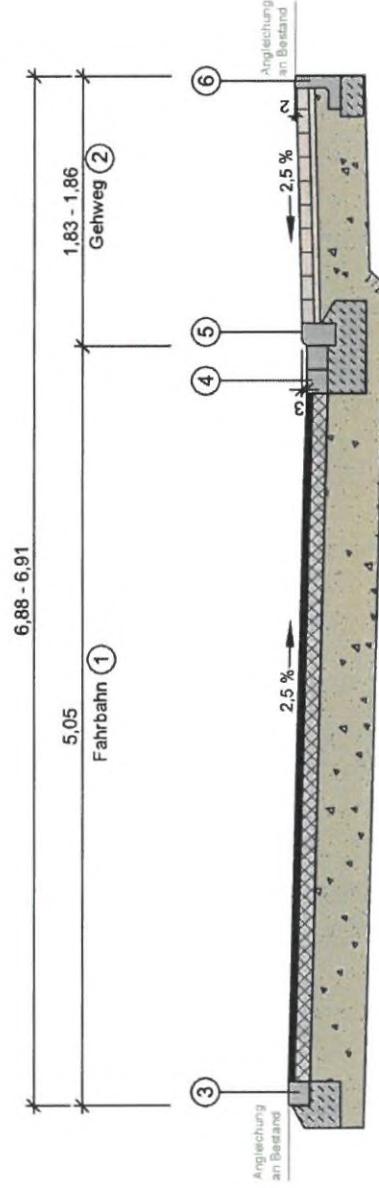
- Fahrbahn in Asphaltbauweise, Gehweg in Pflasterbauweise
- Trennverkehrsprinzip



Regelquerschnitt A-A

Belastungsklasse 0,3 → Gesamtaufbau: 50 cm

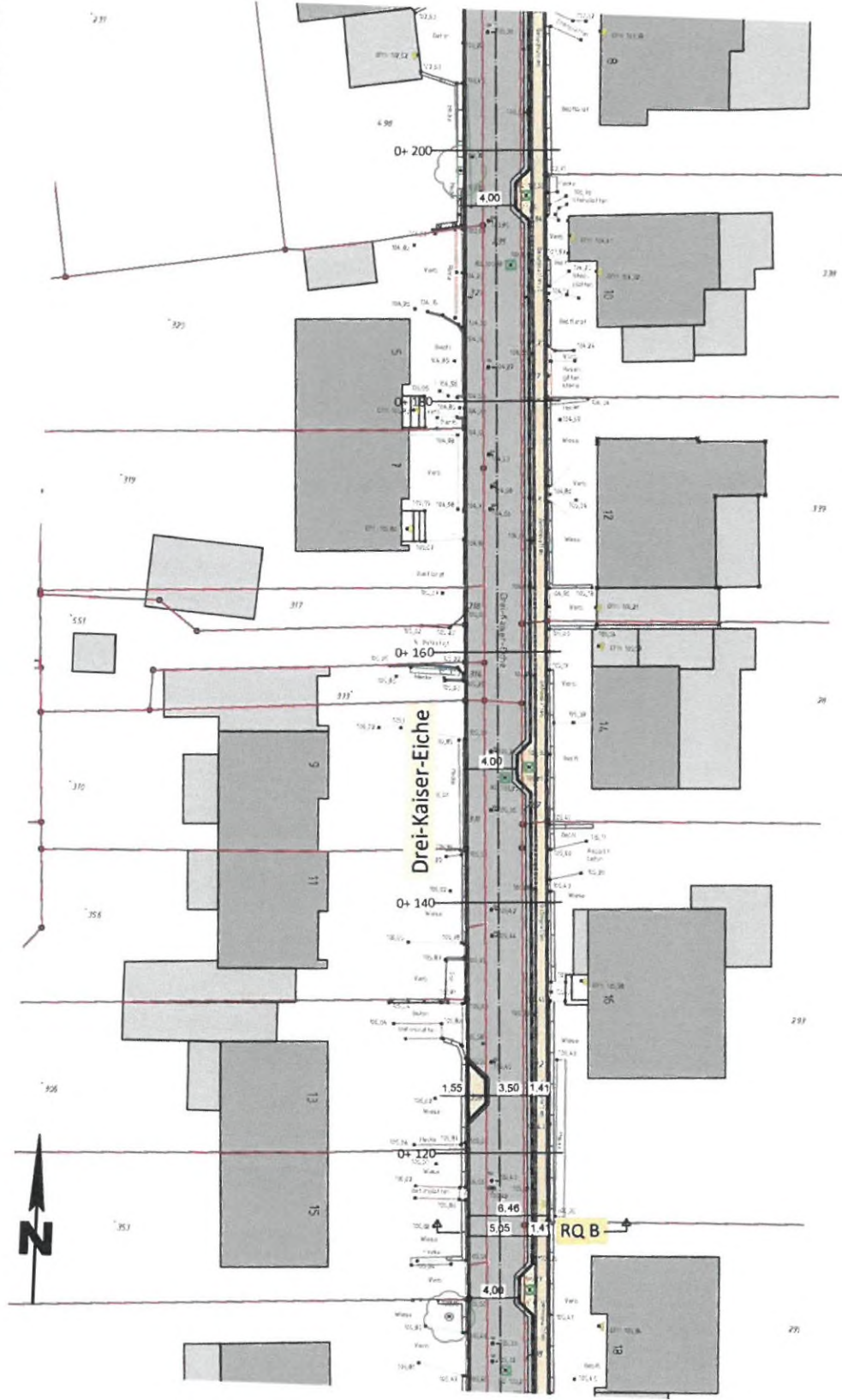
Drei-Kaiser-Eiche
Regelquerschnitt A



- | | | |
|---|--|---|
| <p>① Fahrbahnaufbau entspr. RStO 12, Bk0.3, Tafel 1, Zeile 1</p> <p>4 cm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13</p> <p>10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm
gem. ZTV Asphalt StB 07/13</p> <p>36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV StB-StB 04/07</p> <p>50 cm Gesamtdicke</p> | <p>② Gehwegaufbau entspr. RStO 12, Tafel 6, Zeile 2</p> <p>8 cm Betonsteinpflaster 10/20 (grau)
gem. ZTV Pflaster-StB 20</p> <p>4 cm Brechsand - Splitt 0/8 mm
gem. DIN 18318</p> <p>33 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm
gem. ZTV StB-StB 04/07</p> <p>45 cm Gesamtdicke</p> | <p>③ 1-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>④ 2-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm
auf 20 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>⑤ Bordstein RB 15/22 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25</p> <p>⑥ Randwinkelstein 8/30/22 cm
auf 15 cm Betonfundament C 20/25</p> <p>⑦ Bordstein TB 8/25 cm
auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25</p> |
|---|--|---|

Lageplan (Mitte)

INGENIEURGESELLSCHAFT
KREUZER + GUTTMANN GmbH
Ingenieurbüro für Tiefbau



Drei-Kaiser-Eiche Regelquerschnitt B



Lageplan (Nord)

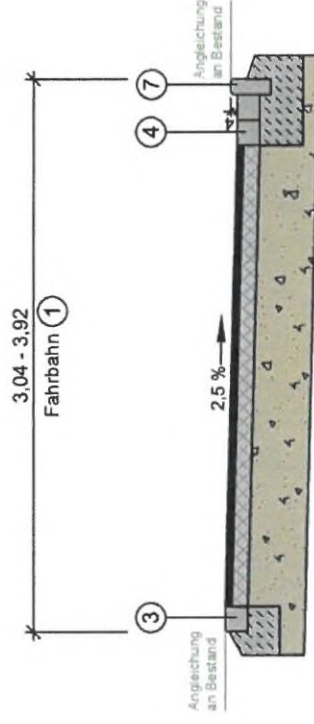
INGENIEURGESELLSCHAFT
KREUZER + GUTTMANN GmbH
Ingenieurbüro für Tiefbau



Regelquerschnitt C-C

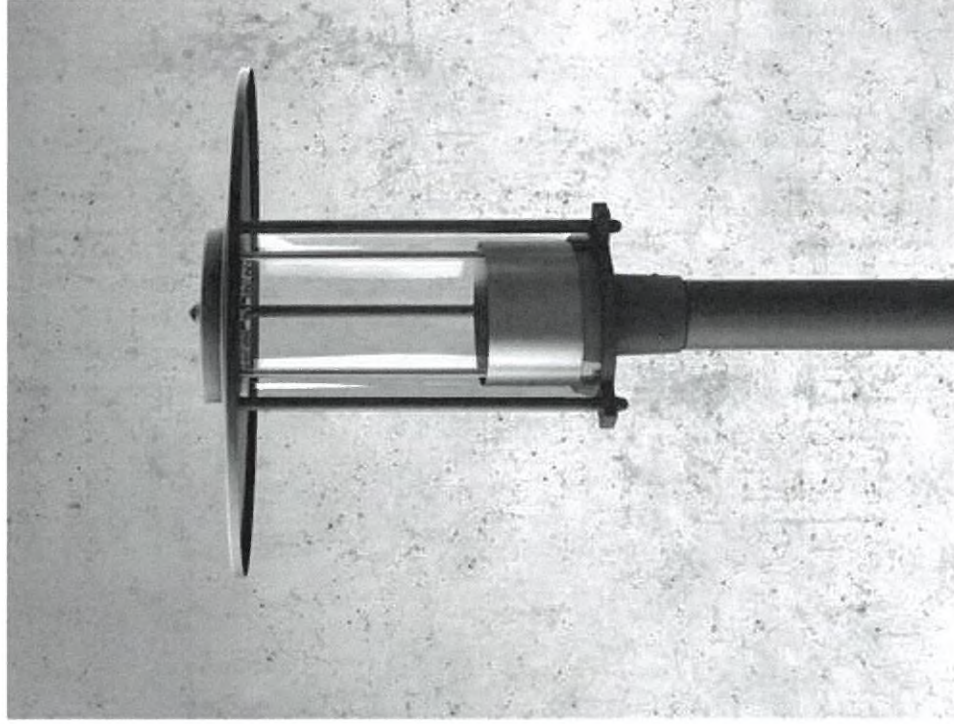
Belastungsklasse 0,3 → Gesamtaufbau: 50 cm

Drei-Kaiser-Eiche
Regelquerschnitt C



- | | |
|--|--|
| ① Fahrbahnaufbau entspr. RStO 12, Bk0.3, Tafel 1, Zeile 1 | ③ 1-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm |
| 4 cm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm | auf 20 cm Betonfundament C 20/25 |
| gem. ZTV Asphalt StB 07/13 | ④ 2-zeilige Rinne 16/24/14 und 16/16/14cm |
| 10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm | auf 20 cm Betonfundament C 20/25 |
| gem. ZTV Asphalt StB 07/13 | ⑤ Bordstein RB 15/22 cm |
| 36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm | auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25 |
| gem. ZTV StB-StB 04/07 | ⑥ Randwinkelstein 8/30/22 cm |
| <u>50 cm Gesamtstärke</u> | auf 15 cm Betonfundament C 20/25 |
| | ⑦ Bordstein TB 8/25 cm |
| | auf 20 cm Betonfundament und 15 cm Betonrückenstütze C 20/25 |

Straßenbeleuchtung



Z.B.:

HELLUX JÜTERBOG

LED Leuchte

Leuchtpunkthöhe ca. 5 m

Leuchtenabstand ca. 30 - 35 m

Rahmenterminplan

Bauausschuss	26.08.2021
Entwurf- und Ausführungsplanung Straßenbau	August 2021 – Oktober 2021
Ausschreibung und Vergabeverfahren	November 2021 – Februar 2021
Straßenbau	Bauzeit ca. 4 Monate
Kanalsanierung	Bauzeit ca. 5 Monate
<i>Die geplante Ausschreibung und Ausführung erfolgt gemeinsam mit der Straße „Zur Lorenhöhe“</i>	
Gesamtbauzeit	ca. 22 Monate
Mögl. Baubeginn	Anfang April 2022



Stadt Hennef

Straßenausbau in Geistingen

Veranlagung Straßenbau

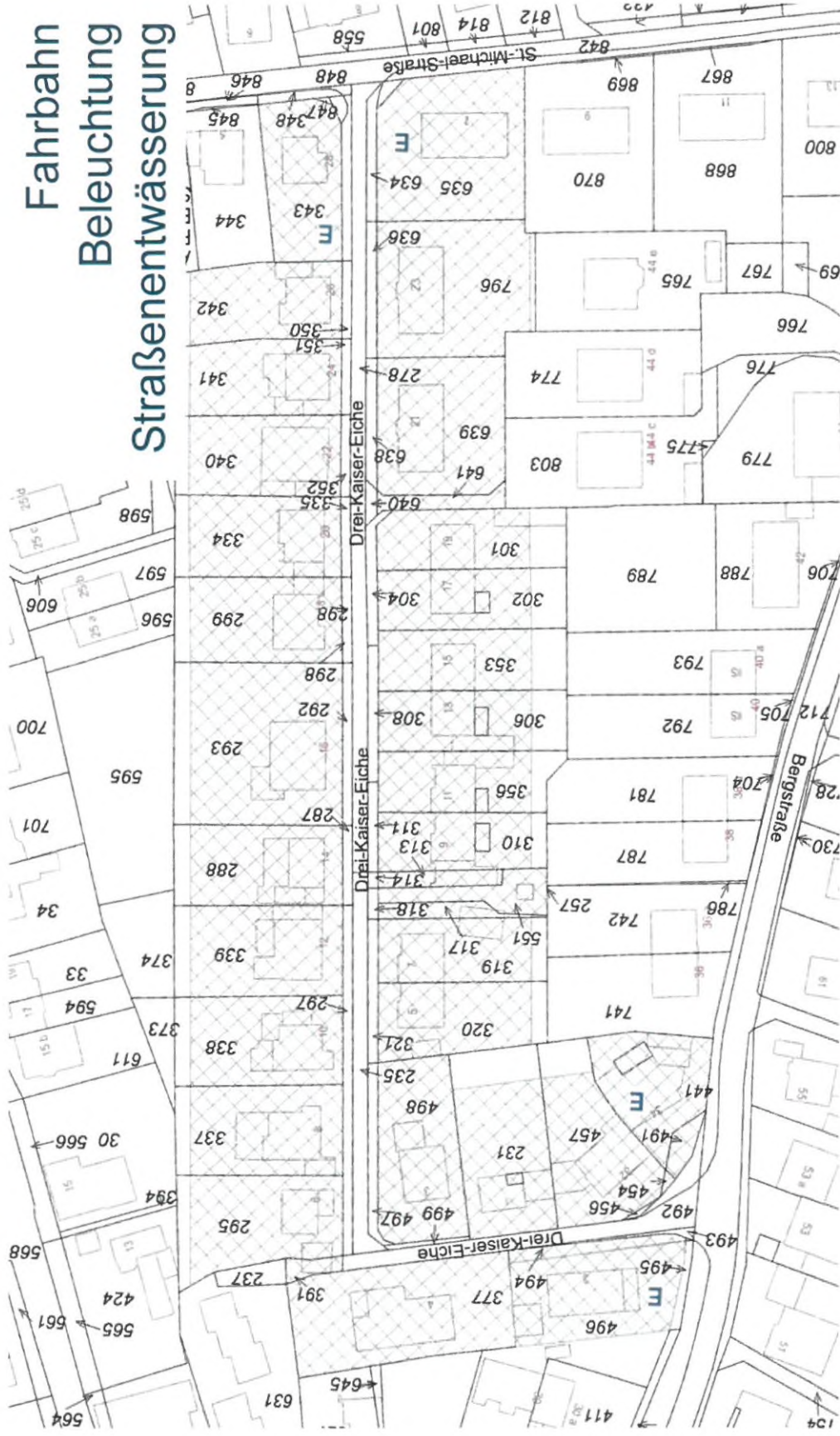
Drei-Kaiser-Eiche

Abrechnungsgebiet

Veranlagung

**INGENIEURGESELLSCHAFT
KREUZER + GUTTMANN GmbH**
Ingenteam für Tiefbau

**Fahrbahn
Beleuchtung
Straßenentwässerung**



31

Abrechnungsgebiet

Veranlagung

**INGENIEURGESELLSCHAFT
KREUZER + GUTTMANN GmbH**
Ingenieurbüro für Tiefbau



Ansprechpartner



INGENIEURGESELLSCHAFT
KREUZER + GUTTMANN GmbH
Ingenieurbüro für Tiefbau

Straßenbau

Ingenieurbüro für Infrastruktur Dirk Thoma

Projektsteuerung von Straßenbaumaßnahmen

Herr Thoma

02242 / 888 – 586

mail@ingenieurbuero-fuer-infrastruktur.de

Beiträge Straßenbau

Stadtbetriebe Hennef – AöR

Fachbereich Finanzen

Herr Lückeroth

02242 / 888 – 321

wolfgang-lueckeroth@hennef.de

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D •
53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

Niederschrift Nr. 2

(V250311 - 2)

BESPRECHUNGSORT: Rathaus Stadt Hennef, Zoom-Konferenz
BESPRECHUNGSDATUM: 01.06.2021, 16:00 – 17:00 Uhr

BAUMASSNAHME: Stadt Hennef, Straßenplanung Drei-Kaiser-Eiche

BESPRECHUNGSTHEMA: Videoinformationsveranstaltung

NIEDERSCHRIFTSVERFASSER: Herr Guttman

BESPRECHUNGSTEILNEHMER:

Herr Vorbeck	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Ratzke	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Finanzen, allgem. Verwaltung, Recht
Herr Irsali	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Finanzen, allgem. Verwaltung, Recht
Herr Thoma	Ingenieurbüro für Infrastruktur
Herr Kuhnke	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttman GmbH (IB)
Herr Guttman	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttman GmbH (IB)

Teilnehmer seitens Bürger und Politik:

21 Teilnehmer

Ergebnis:

zu erledigen durch/
Termin

- 2.1 Herr Vorbeck begrüßt die Teilnehmenden und erläutert, dass die eigentliche Bürgerinformation bereits schriftlich erfolgt ist und die Anlieger die entsprechenden Planunterlagen vorliegen haben.
Der heutige Termin soll zur Diskussion der Planung und zur Mitteilung von Anregungen und Bedenken seitens der Anlieger dienen. Weiterhin sollen allgemeine Fragen zum Beitragsrecht besprochen werden.
Von Seiten der Verwaltung wird erklärt, dass die Planung, nicht wie ursprünglich vorgesehen am 16.06.2021, sondern am 26.08.2021 im Bauausschuss vorgestellt werden soll.

Niederschrift Nr. 2, Seite 2

	zu erledigen durch/ Termin
2.2 Die Planung wird nochmals kurz vom IB anhand einer Powerpoint-Präsentation vorgestellt. Hierbei wird auch ein möglicher, grober Zeitablaufplan vorgestellt, wobei der Baubeginn in der Drei-Kaiser-Eiche voraussichtlich im April 2022 erfolgen könnte. Nach der Kanalsanierung wird die Straßenerneuerung voraussichtlich ab September 2022 erfolgen. Weiterhin wird erläutert, dass die Kanal- und Straßenbaumaßnahme zusammen mit der Straße „Zur Lorenzhöhe“ ausgeschrieben und ausgeführt werden soll um ein größeres Bauvolumen und damit günstigere Einheitspreise zu erzielen. 2.3 Anschließend wird die Planung diskutiert. 2.3.1 Seitens der Bürger wird geäußert, dass unklar sei, warum der Gehweg in unterschiedlichen Breiten geplant sei. Die jetzige Gehwegbreite würde vollkommen ausreichen und eine durchgehende Gehwegbreite 1,50 m wäre optisch besser. Die Anlieger wären an einer möglichst großen Fahrbahnbreite interessiert. Von Seiten der Stadt wird erläutert, dass die Planung von einer Mindestfahrbahnbreite von 5,05 m ausgeht, womit das Parken auf der Fahrbahn nach wie vor möglich wäre. Die derzeitige Planung stellt einen Kompromiss zwischen den Anforderungen der Behindertenbeauftragten, die eine Mindestgehwegbreite von 1,80 m gefordert hatte. Da dieser wegen der fehlenden Parzellenbreite des öffentlichen Grundstückes nicht möglich ist, muss der Gehweg aufgrund der erforderlichen obengenannten Fahrbahnbreite zum Teil bis auf 1,40 m reduziert werden. 2.3.2 Nach Auffassung einiger Bürger ist der Gehweg noch in einem guten Zustand. Es wird angefragt, ob nicht eine alleinige Fahrbahnsanierung durchgeführt werden könnte. Dieser Auffassung wird seitens der Stadt widersprochen. Zudem wäre die Standfestigkeit des Gehweges im Rahmen der Auskofferung der Straße nicht gewährleistet. 2.3.3 Auf Anfrage eines Anliegers wird erläutert, dass infolge der Pflasterinseln an der Westseite ca. 6 Stellplätze am Fahrbahnrand der Ostseite wegfallen.	

Niederschrift Nr. 2, Seite 3

	zu erledigen durch/ Termin
2.3.4 Gemäß aktuellen Informationen beabsichtigt die Telekom eine Mitverlegung von Kabeln im Zuge der Straßenbaumaßnahme. Eine Anliegerin fragt nach, ob die Kabel auch direkt bis zu den Grundstücken verlegt werden. Seitens der Verwaltung wird geantwortet, dass hierzu detaillierte Angaben noch nicht vorliegen und dies bis zum Baubeginn mit der Telekom noch abgestimmt wird. 2.3.5 Ein Anlieger erläutert, dass die Zufahrt zu seinem Grundstück durch die gegenüberliegend geplante Verkehrsinsel beeinträchtigt bzw. nicht möglich ist. Ihm wird zugesagt, dass dies im Rahmen der Planung nochmals geprüft wird. 2.3.6 Auf Anfrage einer Anliegerin wird erläutert, dass das vorhandene Straßenniveau im Wesentlichen beibehalten wird und auf die Höhen der vorhandenen Grundstückszufahrten, soweit möglich, abgestimmt wird. 2.3.7 Im Zusammenhang mit der geplanten, verringerten Auftrittshöhe des Bordsteines wird von einer Anliegerin befürchtet, dass Wasser aus dem öffentlichen Bereich auf ihr Grundstück übertreten könnte. Hierzu wird erläutert, dass durch eine entsprechende Gefälle-Neigung des Gehwegs, die Entwässerungsrinne sowie die zugehörigen Straßenabläufe ein Übertreten auf die privaten Grundstücke verhindert wird. 2.3.8 Auf Anfrage wird erläutert, dass die Gehwege in der Sankt-Michael-Straße und der Bergstraße aufgrund der zur Verfügung stehenden Parzellenbreite und der notwendigen Fahrbahnbreiten zum Teil geringere Breitenmaße aufweisen. 2.3.9 Auf Anfrage wird erläutert, dass sich durch die damalige Entfernung der Anliegerschilder an der beitragsrechtlichen Definition als Anliegerstraße nichts geändert hat. 2.3.10 Auf Anfrage wird erläutert, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch während der Bauphase zum Teil	

Niederschrift Nr. 2, Seite 4

zu erledigen durch/
Termin

möglich ist. Dies ist vor Ort mit der ausführenden Bau-
firma abzustimmen, da dies vom Baufortschritt ab-
hängt.

- 2.4 Nach Vorstellung und Diskussion der Planung erläutert Herr
Ratzke anhand eines Planes des Abrechnungsgebietes das
Zustandekommen und die Berechnung der Beitragssätze.
Ebenso wird erläutert, wie sich der beitragsfähige Aufwand zu-
sammensetzt und dass zwei getrennte Bescheide für die Ver-
anlagung nach Bau GB und nach KAG erteilt werden. Es wird
erläutert, dass es sich um ein kompliziertes Beitragsrecht han-
delt, und es wird empfohlen sich vom zuständigen Sachbear-
beiter beraten zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Eck-
stellenvergünstigungen.

Es wird erläutert, dass es sich um ein transparentes Verfahren
handelt, bei dem eine Einsichtnahme seitens der Bürger mög-
lich ist. Weiterhin wird erläutert, dass der bisher ermittelte Bei-
tragssatz auf einer Kostenschätzung basiert und nach dem
tatsächlich entstandenen Aufwand veranlagt wird.

*Die vorgenannten Ausführungen geben die Auffassung des Unter-
zeichners wieder. Sollten Einwände gegen den Inhalt bestehen, sind
diese innerhalb von 5 Tagen dem Unterzeichner schriftlich mitzuteilen.*

Aufgestellt:

Gu-hö

Lohmar, den 01.06.2021

A. Guttman

Verteiler:

Stadtbetriebe Hennef AöR

Ingenieurbüro für Infrastruktur Dirk Thoma

Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttman GmbH

INGENIEURGESELLSCHAFT KREUZER + GUTTMANN GMBH • SCHULSTR. 5 D •
53797 LOHMAR • TELEFON (0 22 46) 91 88 0 • TELEFAX (0 22 46) 91 88 88

Niederschrift Nr. 6

(V250311 - 6)

BESPRECHUNGSORT: Drei-Kaiser-Eiche, vor Haus Nr. 7
BESPRECHUNGSDATUM: 09.09.2021

BAUMASSNAHME: Stadt Hennef, Straßenplanung Drei-Kaiser-Eiche

BESPRECHUNGSTHEMA: Bürgerinformation

NIEDERSCHRIFTSVERFASSER: Herr Guttman

BESPRECHUNGSTEILNEHMER:

Herr Vorbeck	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Thoma	Ingenieurbüro für Infrastruktur
Herr Guttman	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttman GmbH (IB)

Ca. 20 Anlieger laut Anwesenheitsliste

Ergebnis:	zu erledigen durch/ Termin
6.1 Auf Wunsch der Anlieger findet am heutigen Tag ein Informationstermin im Außenbereich vor Haus Nr. 7 statt. Die Anlieger haben Fragen, Anregungen und Wünsche aufgelistet, die im Einzelnen besprochen werden. 1. Zunächst wird der Zusammenhang zur Kanalsanierung erfragt. Seitens der Stadt wird erläutert, dass der tiefliegende Schmutzwasserkanal in geschlossener Bauweise mittels Inliner saniert wird und der Regenwasserkanal aufgrund des Zustandes sowie der hydraulischen Voraussetzung erneuert werden soll. Aufgrund einer Rückfrage wird erläutert, dass die hydraulische Vergrößerung aufgrund von Ergebnissen einer Netzberechnung erforderlich ist und damit zu einer Verbesserung der Ablaufsituation führt. Von Anliegern wird erläutert, dass bei Starkniederschlägen auch Oberflächenwasser im Bereich der Häuser Nr. 21 und 23 von Westen her aus den Privatgrundstücken der Straßenfläche zufließt und zu einem hohen Wasserabfluss an der östli-	

Niederschrift Nr. 6, Seite 2

zu erledigen durch/
Termin

chen Bord- und Rinnenanlage führt. Seitens der Stadt wird erläutert, dass das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke über den Hausanschluss an den öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Die neue Straßenentwässerung wird nach dem Regelwerk für ein bestimmtes Regenereignis dimensioniert und eine entsprechende Anzahl von Straßeneinläufen wird angeordnet. Darüber hinaus soll im Bereich des Zuflusses aus dem Privatbereich für stärkere Niederschlagsereignisse ein zusätzlicher Regeneinlauf eingebaut werden.

2.

Seitens der Bürger wird die Ausführung einer Spielstraße angeregt. Hierzu wird seitens der Stadt geäußert, dass aufgrund der Randbedingungen eine solche Einstufung nicht möglich ist. Entsprechend den Abstimmungen mit den Fachabteilungen soll die Straße im Trennverkehrsprinzip ausgebaut werden, wobei ein Parken auf der Fahrbahn weiterhin zulässig ist. Der Gehweg sollte, wo möglich, eine behindertengerechte Breite von 1,80 m erhalten. Ansonsten geben die zur Verfügung stehenden Parzellenbreite und die Mindestfahrbahnbreite von 5,05 m die „Restbreite“ des Gehweges vor. Gehweg und Fahrbahn sind laut der bisherigen Planung durch einen 3 cm hohen Bordstein getrennt. Vom IB wird erläutert, dass aufgrund der in der Vorplanung dargestellten Gehwegbreiten im Bereich der Schmutzwasserschachtabdeckungen eine Aufpflasterung in gleicher Höhe (3 cm) notwendig ist, da hier für die Schachtabdeckung der Bordstein unterbrochen werden muss und kein Oberflächenwasser dem Schmutzwasserkanal zufließen soll.

3.

Die Anlieger fragen an, wie es zu der Entscheidung gekommen ist, dass die Straße ausbaubedürftig ist. Die Straße ist nach Ansicht der Anlieger „in Ordnung“. Von Seiten der Stadt wird erläutert, dass aufgrund von Bodenuntersuchungen im Rahmen der Vorplanung festgestellt wurde, dass der Oberbau hinsichtlich der Aufbaustärke und des Feinkorngehaltes nicht frostsicher ist. In Zusammenhang mit dem Baujahr der letztmaligen Herstellung ist die Straße im Ergebnis in der Substanz verschlissen und in Zusammenhang mit der Kanalbaumaßnahme zu erneuern.

Niederschrift Nr. 6, Seite 3

zu erledigen durch/
Termin

4.

Die Anlieger beschwerten sich darüber, dass aufgrund der Beschilderung der Bergstraße und Sankt-Michael-Straße zur Zeit mehr Schwerlastverkehr über die Drei-Kaiser-Eiche fährt, obwohl hier beengte Verhältnisse bestehen. Hierzu wird die Stadt nochmals hausintern mit dem Ordnungsamt Rücksprache nehmen.

5.

Es wird angemerkt, dass die Straße von „Fremdverkehr“ genutzt wird. Es wird erläutert, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, die entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen ist.

6.

Folgende Forderungen bzw. Anregungen werden seitens der Anlieger hinsichtlich der Aufteilung der Straße aufgestellt:

1. Der Gehweg soll in der jetzt vorhandenen Breite ausgebaut werden.
2. Die Aufpflasterungen an der Westseite zur Verkehrsberuhigung sollen entfallen. Eine Verkehrsberuhigung ist aufgrund der Erfahrungen der Anlieger nicht notwendig und somit verzichtbar. Der Gehweg soll von der Fahrbahn, bis auf die Einfahrten, mit einem Hochbordstein getrennt werden um bei Starkregenereignissen eine Sicherheit vor Übertreten auf die Privatgrundstücke zu erhalten. Hierzu wird seitens der Stadt erläutert, dass die Entwässerung nach den Regeln der Technik geplant wird und am Tiefpunkt vor Haus Nr. 4 bei Extremregen nur bedingt zusätzliche Maßnahmen greifen.
3. Die Anlieger möchten keine Verdichtung der Beleuchtung. Es wird erläutert, dass die Stadt verkehrssicherungspflichtig ist und aufgrund der Lichtpunktberechnung der Lampenstandort festgelegt wird (ca. 30 m Abstand). Weiterhin wird erläutert, dass bei Baubeginn die Lampenstandorte in der Örtlichkeit abgesteckt und angezeigt werden und hier in geringem Umfang noch in Abstimmung mit den Anliegern Verschiebungen erfolgen können. Die Anlieger möchten, dass die Lampen ab einem bestimmten Zeitraum nachts gedimmt werden. Seitens der Stadt wird erläutert, dass dies

	zu erledigen durch/ Termin
mit dem Beleuchtungsplaner abgeklärt wird und eventuell zusätzliche Kosten entstehen. 7. Hinsichtlich der Bauausführung wird erläutert, dass bei den Kanal- und Straßenbaumaßnahmen abschnittsweise gearbeitet wird und die Zufahrtsmöglichkeit zu den einzelnen Anliegergrundstücken während den Bauphasen immer wieder nicht möglich sein wird. Einzelheiten sind dann vor Ort auch mit der bauausführenden Firma abzuklären. Vor Durchführung der Bauarbeiten wird die Stadt eine Beweissicherung der Gebäude durchführen lassen um eventuelle Beschädigungen durch die Bauausführung abgrenzen zu können. 8. Nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme wird die Beschilderung der Straße durch das Ordnungsamt angeordnet. 9. Hinsichtlich der Beitragsfragen wird auf die bekanntgegebene Adresse des Sachbearbeiters, Herrn Lückeroth, verwiesen, der auch Einzelgespräche durchführen wird und zu beitragsrechtlichen Fragen Antworten geben kann. Hinsichtlich der Landeszuschüsse wird erläutert, dass zunächst die Beiträge unter Berücksichtigung der Bezuschussung erhoben werden und die Bezuschussung seitens der Stadt, auf Grundlage der Schlussrechnungslegung der Baufirma erfolgt. Die Bezuschussung kann nicht garantiert werden. Eventuell sind die Beiträge nachzuzahlen. 6.2 Die Anliegerin Haus Nr. 7 weist darauf hin, dass zwischenzeitlich die Einfahrt erneuert wurde und eine Bruchsteinmauer errichtet wurde. Dies ist in der bisherigen Bestandsvermessung nicht berücksichtigt. Daher wird im Rahmen der weiteren Planung eine Nachvermessung notwendig. 6.3 Die heutige Besprechung wird protokolliert und die Ergebnisse bzw. Wünsche der Anlieger werden als „Bürgervariante“ in der Bauausschusssitzung am 11.11.2021 vorgestellt.	

42

Niederschrift Nr. 6, Seite 5

	zu erledigen durch/ Termin
<i>Die vorgenannten Ausführungen geben die Auffassung des Unterzeichners wieder. Sollten Einwände gegen den Inhalt bestehen, sind diese innerhalb von 5 Tagen dem Unterzeichner schriftlich mitzuteilen.</i>	

Aufgestellt:

Gu-hö

Lohmar, den 09.09.2021

A. Guttman

Verteiler:

Stadtbetriebe Hennef AöR

Ingenieurbüro für Infrastruktur Dirk Thoma

Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttman GmbH

94

Lageplan
Maßstab: 1 : 1000

